

50 Jahre Denkmalpflege in Baden-Württemberg

Bau- und Kunstdenkmalpflege

„Die Substanz des Baudenkmals zu erhalten ist das Entscheidende, nicht nur die Fassade. Es ist, wie wenn man aus einem Buch die Textseiten herausreißt und mit Hinweis auf den noch vorhandenen Einband behauptet, das Buch sei ja noch da!“

Gertrud Clostermann

Mit dieser eingängigen Metapher umschrieb vor kurzem in einem Interview der bayerische Generalkonservator Dr. Egon Greipl jenes Denkmalverständnis, das bereits um 1900 auf dem Forum der Deutschen Denkmaltage formuliert wurde: Kulturdenkmale sind stets in erster Linie Geschichtszeugnisse, die möglichst unverkürzt der Zukunft überliefert werden sollten in der Einsicht, dass die unmittelbare Information nur durch den materiellen Beleg, an dem sich Geschichte vollzogen hat, zu erhalten ist.

Diese Einsicht ist heute Grundlage für die konservatorische Praxis in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg wie auch grundsätzlicher Konsens der Denkmalpflege insgesamt. Wir können unsere Arbeit heute auf Rahmenbedingungen abstützen, von denen die Denkmalpflege der 50er- bis 70er-Jahre mit einem oder zwei Baudenkmalpflegern in jedem der fünf Ämter weit entfernt war, obwohl bereits in dem neu gebildeten Bundesland Baden-Württemberg der Denkmalschutz Verfassungsrang hatte.

Die staatliche Denkmalpflege in Baden, Württemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern – später in Baden-Württemberg – sah sich nach dem Kriege in einer eigentlich hoffnungslosen personellen und organisatorischen Unterlegenheit gegenüber dem Druck, der von den immensen Aufgaben des Wiederaufbaus und dem wirtschaftlichen Aufschwung ausging. Ihre Einflussnahme auf die Wiederaufbaupläne der Städte beschränkte sich in der Regel auf die Verteidigung erhaltungsfähiger Baudenkmale gegen Verkehrs- und Neustrukturierungsmaßnahmen. Die staatliche Denkmalpflege richtete damals ihr Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Instandsetzung der bedeutenden Baudenkmale – in erster Linie Kirchen, Schlösser und öffentliche Gebäude – in Zusammenarbeit mit den staatlichen und kirchlichen Bauämtern.

In den Bereichen der Restaurierung, der Orgel- und Glockendenkmalpflege und bei geringer be-

schädigten Denkmalgebäuden knüpfte man an die denkmalpflegerischen Konzepte und Instandsetzungsmethoden der Vorkriegszeit traditionell reparierend und auch im Detail am Bestand orientiert an. Beim Wiederaufbau schwer beschädigter Denkmalgebäude wurden die zerstörten Teile auch als Verlust von unwiederbringbarem Geschichtsbestand aufgefasst, sodass die Denkmalpflege die neugestalterischen Konzepte der Architekten dann vielfach positiv begleitete, wenn sie in verantwortungsvoller Auseinandersetzung mit dem noch vorhandenen Denkmalbestand entwickelt wurden. Die gemeinsam von Architekten und Denkmalpflegern verantworteten Neuinterpretationen wurden, wie in der gesamten BRD damals, unter dem Schlagwort „Schöpferische Denkmalpflege“ noch bis in die 70er-Jahre auch auf bis dahin intakte Denkmalzusammenhänge übertragen und führten zu nunmehr vermeidbaren Verlusten an unwiederbringlicher Denkmalsubstanz.

In den 60er- und den frühen 70er-Jahren kam als neue und konflikträchtige Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege die Verteidigung erhaltungsfähiger Baudenkmale gegen großmaßstäbliche Neubauvorhaben und Verkehrsplanungen auch in den Städten und Ortschaften, die keine Kriegseinbußen gehabt hatten, hinzu. Die ersten Ergebnisse der städtebaulichen Erneuerungsstrategien in den geschichtlich überlieferten Stadt- und Dorfkernen, die Konzepte der Stadtsanierung mit großflächiger Totalerneuerung ganzer gewachsener Quartiere rief die Kritik der betroffenen Öffentlichkeit hervor. Die Eingriffe in das gewohnte bauliche Umfeld wurden als Identifikationsverlust empfunden. Aber auch in den Reihen der Stadtplaner selbst wurde Kritik laut. Schon 1966 wurden in einer Resolution des Deutschen Städtetages deshalb die Stärkung der Denkmalpflege und der Erlass wirksamer Denkmalschutzgesetze gefordert.

Die bereits 1970 eingerichtete Planungsberatung

in der Bau- und Kunstdenkmalpflege war die konstruktive Antwort auf die vielfältigen Konflikte zwischen Denkmalpflege und Stadtentwicklung in den 60er-Jahren. Die Planungsberatung wirkt mittlerweile im Sinne einer vorsorgenden Denkmalpflege im Vorfeld konkreter Maßnahmen. Sie nimmt in allen Stufen der Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange für den Denkmalschutz, der informellen Planungen sowie allen flächenhaften Vorhaben die wichtige Aufgabe wahr, durch Benennung und Beschreibung aller kulturgeschichtlichen Qualitäten des Planungsraumes Denkmal bedrohende Veränderungen zu verhindern oder notwendige Entwicklungen jedenfalls in denkmalverträgliche Bahnen zu lenken. Damit werden zwar nicht alle Konflikte und Denkmaleinbußen verhindert. Die öffentlichen und privaten Planungsträger erhalten dadurch aber die Grundlage für eine denkmalverträgliche Planung und die politischen Entscheidungsgremien für eine verantwortliche Abwägung der öffentlichen Belange.

Mit dem Erlass des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg 1971, in das auch die Erfahrungen aus dem vorbildlichen südbadischen Denkmalschutzgesetz von 1949 eingebracht wurden, wurde nun der rechtliche Rahmen für die Aufgabe der Denkmalpflege gesetzt. Insbesondere die gerichtliche Überprüfung des § 2 über den Denkmalbegriff und des § 6 über die Zumutbarkeit der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern hat die Praxis der Baudenkmalpflege immer wieder erheblich beeinflusst. Die Einrichtung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg erfolgte 1972. Nach und nach wurde die Zahl der Konservatoren und Konservatorinnen erhöht, die in den Gebietsreferaten die Denkmalmaßnahmen fachlich betreuen.

Mit der Ausdehnung des Denkmalverständnisses auf die Fülle des einfacheren Hausbestandes in den historischen Orts- und Stadtbereichen waren für die Bau- und Kunstdenkmalpflege wiederum neue Aufgaben hinzugekommen. Von der einfachen Bauinstandsetzung über die im Rahmen der Städtebauförderung notwendigen durchgreifenden Modernisierungen dieser Denkmalgebäude bis hin zu Neu- und Umnutzungen mussten denkmalpflegerische Konzepte entwickelt werden. Dem breiten öffentlichen Interesse an einer Erlebbarkeit der neu entdeckten Denkmalwerte wurde damals vielfach mit Fachwerkfreilegungen und Teilrekonstruktionen des „ursprünglichen Erscheinungsbildes“ der Denkmalgebäude Rechnung getragen. Die bis dahin aus dem Neubau übernommenen Baukonzepte für die Renovierung der Baudenkmale mit der Folge übermäßiger Substanzverluste konnten erst allmählich durch handwerkliche Reparaturkonzepte ersetzt werden.

Die öffentliche und politische Aufwertung der Denkmalpflege in dieser Zeit, die Zusammenfassung der Denkmalpflege und Stadtsanierung in einer Abteilung beim Innenministerium und die Übernahme der Amtsleitung 1977 durch Prof. August Gebeßler markieren den Anfang einer weiteren Phase in der Entwicklung der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes. Er stellte als Richtschnur konservatorischen Handelns deutlich die eingangs erwähnten Grundsätze „Konservieren nicht Restaurieren“ in den Vordergrund. Für das Ziel einer substanzorientierten und vorsorgenden Denkmalpflege wurden in dieser Zeit Grundlagen geschaffen; zum einen durch kontinuierliche Erhöhung der allgemeinen Denkmalförderung und zum anderen mit der Einrichtung der Restaurierungsberatung und Photogrammetrie.

Aus heutiger Sicht ist schwer verständlich, warum in Baden-Württemberg erst 1978 eine amtliche Restaurierungsberatung der Bau- und Kunstdenkmalpflege eingerichtet wurde. Ihre wichtigste Funktion ist noch heute die Beratung, Vorbereitung und wissenschaftliche Begleitung restauratorischer und konservatorischer Aufgaben.

Bis dahin war die Restaurierungspraxis an Baudenkmalen und Kunstgut in Baden-Württemberg abhängig vom Wollen und Können der freiberuflichen Restauratoren. Die Methoden und Techniken der Konservierung und Restaurierung haben sich in den letzten Jahrzehnten auf internationaler Ebene immer mehr verfeinert. Das Referat Restaurierung entwickelt für exemplarische Restaurierungsprobleme Lösungen mit modernsten technischen, restauratorischen und naturwissenschaftlichen Methoden, wo angezeigt in Kooperation mit Hochschulen und Fachinstituten. Die Ergebnisse werden für die Praxis der freien Restauratoren zugänglich gemacht. Es werden damit Standards für die Qualität des restauratorischen Umgangs mit Kulturdenkmälern gesetzt. Die Durchführung der Restaurierungen am Objekt erfolgt auf dieser Grundlage durch die mittlerweile in wachsender Zahl heute hoch qualifizierten freien Restauratoren.

Das Referat Photogrammetrie schließlich hat für die Bau- und Kunstdenkmalpflege Standards in der Bauaufnahme und messtechnischen Bestandserfassung entwickelt, die für Voruntersuchungen an Denkmalgebäuden und die schadensfreie Analyse von statischen Bauproblemen heute unverzichtbar sind. Auch in diesem Bereich werden die erarbeiteten Ergebnisse für die freien Fachkollegen zugänglich gemacht.

Im Vorfeld von Maßnahmen an Denkmalgebäuden mit substanzuell und geschichtlich kompliziertem Baubestand hat sich der gemeinsame Einsatz der Fotogrammetrie, Bauforschung (bei

der Mittelalterarchäologie) und Restaurierung des Landesdenkmalamtes vielfach bewährt.

Die Zusammenarbeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes mit Universitäten und Fachinstitutionen und die Einbindung externer Spezialisten zu jeweils aktuellen Fragen in der Denkmalerhaltung hat sich etabliert.

Während für die Gebiete Glocken- und Orgelndenkmale Referenten zur Verfügung stehen, können bis heute die wichtigen Aufgaben in der Gartendenkmalpflege nur mithilfe externer Gutachter in Einzelfällen wahrgenommen werden.

Insbesondere bei den großen Instandsetzungsmaßnahmen an hochwertigen Denkmalgebäuden im Zuge der Sonderförderprogramme – Schwerpunktprogramm Denkmalpflege von 1980–1991, Denkmalnutzungsprogramm von 1987–1991 und Umweltschadensprogramm – war es in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in vergleichsweise kurzem Zeitraum möglich, substanzorientierte Erhaltungskonzepte an ca. 200 bestandsbedrohten Bau- und Kunstdenkmälern umzusetzen. Hierzu gehörten beispielsweise die restauratorische Sicherung der bedeutenden hochmittelalterlichen Fresken in Reichenau-Oberzell oder das mittelalterliche Kloster Bronnbach, das Kloster Heiligkreuztal oder die restauratorische Sicherung der Portalskulpturen am Heilig-Kreuz-Münster in Schwäbisch Gmünd.

Die Bau- und Kunstdenkmalpflege bekam den Rückgang der staatlichen Förderung in den 90er-Jahren deutlich zu spüren. Zwar wurde versucht, die erreichten Standards in der Umsetzung denkmalpflegerischer Konzepte zu halten. Jedoch ist es gerade den privaten Bauherren nur schwer zu vermitteln, dass die Zuschüsse deutlich geringer ausfallen. Wie sich die 2001 erlassene Novelle des Denkmalschutzgesetzes auf die Umsetzung der fachlichen Konzepte auswirken wird, ist noch nicht abzusehen.

Die Fachkonzepte des Landesdenkmalamtes sind nur ein Kriterium für das letztendlich erreichbare Ergebnis der Denkmalerhaltung, die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden ein anderes. Von elementarer Bedeutung ist aber, dass die überwiegende Zahl der Eigentümer bereit ist, Baudenkmäler und Kunstgut in ihrem Eigentum zu erhalten, konservatorische Beratung anzunehmen und denkmalpflegerische Konzepte bei ihren Bauvorhaben umzusetzen. Qualifizierte Praktiker und Spezialisten – Architekten, Statiker, Fachingenieure, Handwerker, Bauforscher und Restauratoren – sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen in fachlich qualifizierter Weise durchgeführt werden.

Wir stehen heute nicht mehr nur bei den bekannten Denkmalkategorien wie bäuerliche An-

wesen, Fabrikanlagen der Gründerzeit oder Schlössern vor gravierenden Erhaltungsproblemen, die durch fehlende oder zu intensive Nutzung hervorgerufen sind. Angesichts der Finanzlage der großen Kirchen gibt es zum Beispiel sogar in diesem bisher ungefährdeten Bereich neue Probleme, die es gemeinsam zu lösen gilt.

Das VGH-Urteil zum Rebmannhaus in Gerlingen führte 1999 zusätzlich einen neuen Maßstab ein: In Verschärfung der bisherigen Entscheidungen wurde festgelegt, dass die Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals nur dann gewährleistet ist, wenn sich die finanzielle Unterhaltung des Denkmals selbst trägt. Bei der Berechnung sind der aktuelle Zinssatz und der individuelle Jahressteuernachweis des Eigentümers maßgebliche Kriterien neben der staatlichen Förderung. Zu Ende gedacht führt diese Betrachtungsweise zum theoretischen Verlust nahezu aller Denkmalkategorien.

Erfreulicherweise ist aber festzustellen, dass trotz der erteilten Abbruchgenehmigung das Rebmannhaus erhalten wird. Ein Förderverein hat sich des Rebmannhauses angenommen und wird es mit Zuschüssen der Gemeinde, der Denkmalstiftung Baden-Württemberg und des Landesdenkmalamtes denkmalgerecht instand setzen und nutzen.

Vielerorts übernehmen Heimatvereine, Bürgerinitiativen und Fördervereine die verantwortliche Bauunterhaltung, Instandsetzung und Nutzung solcher gering nutzbarer Abbruchkandidaten und beweisen damit das Interesse der Öffentlichkeit an deren Erhaltung.

Nicht nur im Falle des Rebmannhauses wird auf diese Weise ein medienwirksamer Konfliktfall der Baudenkmalpflege zu einem positiven Vorzeigefall, der allgemein Beifall findet. Die Kritik an der Bau- und Kunstdenkmalpflege, sie lasse das rechte Augenmaß vermissen, begleitet die Arbeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege seit ihren Anfängen. Deswegen ist es von entscheidender Bedeutung, dass es uns gelingt, der Öffentlichkeit, der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern unsere fachlichen Schwerpunkte und Anliegen besser zu vermitteln, damit wir der zukünftigen Öffentlichkeit den reichen Denkmalbestand in Baden-Württemberg möglichst unverkürzt überliefern können.

*Dipl.-Ing. Gertrud Clostermann
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart*